

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91) — Drucksachen 12/732, 12/1455 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 3)

In Artikel 2 ist in § 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.“

Begründung

Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern in privatrechtlicher Rechtsform, die die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden, sollen nur dann berücksichtigungsfähig sein, wenn an diesen

Arbeitgebern die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages bezieht zwar Tätigkeiten im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden in die Regelung ein, läßt § 28 Abs. 2 jedoch im übrigen unverändert und damit auch weiterhin die Berücksichtigung von Zeiten bei privaten Arbeitgebern zu, die mit dem öffentlichen Dienst, außer der (zufälligen) Anwendung der dort geltenden Tarifverträge, nichts zu tun haben.

Der o. a. Antrag entspricht insoweit der Stellungnahme des Bundesrates im 1. Durchgang (Nummer 3 Buchstabe a der Anlage 2 zur BT-Drucksache 12/732). Die beantragte Änderung steht der mit der Neuregelung bezweckten Vereinfachung nicht entgegen. Sie stellt vielmehr im Gesetz selbst sicher, daß nur Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und den ihm nahen Bereichen berücksichtigt werden können. Dies ist auch die Absicht der Bundesregierung.

2. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 11) und Artikel 10 (§ 2)

In Artikel 2 sind in § 1 Nr. 11

a) Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden in den Fußnoten 5 und 7 jeweils die Worte „bis zu

10 vom Hundert“ durch die Worte „bis zu 20 vom Hundert“ ersetzt.’

und

b) Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 10 der § 2 zu streichen.

Begründung

Mit dem Antrag soll die Fassung der Regierungsvorlage (Erhöhung des Vornhundertatzes für Spitzenämter der BesGr. A 5 + Amtszulage von 10 auf 20 v. H.) wiederhergestellt werden.

Die Schaffung eines neuen Spitzenamtes für den einfachen Dienst in BesGr. A 6 bzw. für den Justizwachmeisterdienst in BesGr. A 6 + Amtszulage ist eine Maßnahme, die nicht nur auf den einfachen Dienst beschränkt bleiben, sondern sich auf das gesamte Besoldungsgefüge auswirken wird, weil entsprechende Anschlußforderungen für die anderen Laufbahngruppen zu erwarten sind. Damit werden dann auch die Einstufungen der Eingangsämter verstärkt in Frage gestellt werden; Veränderungen bei den Eingangsämtern wirken sich wiederum auf die Stellenobergrenzen für die Beförderungssämter aus.

Die Schaffung der neuen Spitzenämter muß mithin als grundsätzliche Entscheidung und Einstieg für wesentliche Veränderungen des gesamten Besoldungsgefüges gesehen werden, die unter Berücksichtigung des finanziellen Spielraums der öffentlichen Haushalte einem Grundkonzept folgen sollten. Dieses Konzept wäre zunächst abzustimmen und ggf. schrittweise in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen umzusetzen.

3. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 14)

In Artikel 2 ist in § 1 die Nummer 14 zu streichen.

Begründung

Durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages, die sich nur in den Ländern auswirken, wird eine kostenträchtige Bewegung in den höheren Besoldungsgruppen ausgelöst.

Die Richterbesoldung (Besoldungsordnung R) ist im Interesse der Unabhängigkeit der Richter so gestaltet worden, daß bereits das Endgrundgehalt der BesGr. R 1 die Besoldung des 2. Beförderungsamtes des höheren Verwaltungsdienstes (A 15) um etwa 178 DM (Gesetzesbeschluß) übersteigt. Eine Vermehrung der Beförderungssämter erscheint daher im Vergleich zur Besoldung der Verwaltungsjuristen und zu den Besoldungsverhältnissen des gesamten höheren Dienstes nicht vertretbar.

Durch die vom Deutschen Bundestag beschlossenen umfangreichen Verbesserungen der Besoldung der Richter und Staatsanwälte, die es ermöglichen, die R 2-Stellen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften um ca. 35 v. H. zu erhöhen, wird der Besoldungsabstand zwischen den Rich-

tern und den Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in einem Umfang vergrößert, daß Ausgleichsmaßnahmen für den höheren Verwaltungsdienst unausweichlich erscheinen.

Strukturelle Veränderungen der R-Besoldung sollten unter Berücksichtigung der Besoldungsordnungen A und B einem Grundkonzept folgen, das zunächst abzustimmen und ggf. schrittweise in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen umzusetzen wäre.

4. Zu Artikel 2 (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a)

a) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. gehobener technischer Dienst
in den Besoldungsgruppen A 9/A 10
10 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11
45 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12
30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13
15 vom Hundert;“.

b) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die neue Nummer 11 zu streichen.

c) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die neue Nummer 12 zu streichen.

Als Folge der Streichung der Nummern 11 und 12 ist in Artikel 2 in § 2 Nr. 1 Buchstabe a der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6 und 9 eingefügt:“.

Begründung zu Buchstabe a

Die durch die Beschlüsse des Deutschen Bundestages bewirkte zusätzliche Erhöhung der Attraktivität des gehobenen technischen Dienstes wird unterstützt, soweit sie die Möglichkeit einer frühzeitigeren Beförderung jüngerer Beamter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 eröffnen. Eine Verbesserung des Stellenschlüssels für Besoldungsgruppe A 13 auf 20 v. H. erscheint dagegen als zu weitgehend.

zu Buchstaben b und c

Der Gesetzesbeschluß sieht außer der Verbesserung der Stellenobergrenzen für den technischen Dienst Obergrenzenverbesserungen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung vor. Andere Bereiche, in denen eine Überprüfung der Obergrenzen ebenfalls dringlich erscheint (z. B. Rechtspfleger), sind nicht berücksichtigt.

Durch diese unkoordinierte Ausweitung der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das vom Besoldungsgesetzgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu den allgemeinen Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ins Gegenteil ver-

kehrt. Außerdem führt jede Vermehrung der Ausnahmetatbestände zu einer Verschlechterung der Beförderungsmöglichkeiten für diejenigen, für die weiterhin die allgemeinen Obergrenzen gelten.

Die Finanzministerkonferenz hat ebenfalls, zuletzt durch ihre Beschlüsse vom 30. April 1991 und 24. Oktober 1991, deutlich gemacht, daß Forderungen für bestimmte Bereiche (z. B. Steuerverwaltung, Justiz, Polizei, Fachhochschulabsolventen) nicht unkoordiniert behandelt und auch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten realisiert werden können.

Die Heraushebung der Steuerverwaltung erscheint für sich gesehen zwar berechtigt, jedoch ebenfalls ohne vorherige Funktionsvergleiche mit anderen Verwaltungsbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die besonderen Obergrenzen der Funktionsgruppen in der Steuerverwaltung bedenklich. Dasselbe gilt für technische Bereiche, hier erscheint außerdem die Obergrenze für die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zu hoch.

Für Obergrenzenveränderungen sind vorherige Funktionsvergleiche aller Bereiche unter Einbeziehung der besonderen Funktionsgruppen unverzichtbar. An die Stelle punktueller Lösungen muß ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Gesamtkonzept treten, dessen Realisierung einem speziellen Besoldungsstrukturgesetz vorzubehalten ist, zumal bei Ausschöpfung der vorgesehenen Obergrenzen mit erheblichen Kosten zu rechnen ist.

5. Zu Artikel 2 (§ 2 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Auf die Begründung zu Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juni 1991 (Anlage 2 der Drucksache 12/732) wird Bezug genommen.

Die vorgesehene Maßnahme zugunsten der Sozialarbeiter gefährdet wegen ihrer Auswirkungen auf die Stellenverhältnisse der Verwaltungsbeamten insbesondere im Bereich der Justiz und im Kommunalbereich das System der Stellenobergrenzen insgesamt.

6. Zu Artikel 5

In Artikel 5 Nr. 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Euro-

päischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 48 des EWG-Vertrages Anspruch auf Gleichbehandlung hat,“.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 sind die Worte „und Absatz 2“ zu streichen.

7. Zu Artikel 6

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 48 des EWG-Vertrages Anspruch auf Gleichbehandlung hat,“.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 sind die Worte „und Absatz 2“ zu streichen.

Begründung zu Nummern 6 und 7

Die nicht präzise formulierte Regelung eines Funktionsvorbehalts für Deutsche in § 4 Abs. 2 BRRG (§ 7 Abs. 2 BBG) wird der Freizügigkeitsgarantie des Artikels 48 des EWG-Vertrages inhaltlich nicht gerecht, weil ihre Ausrichtung auf Artikel 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages nicht zweifelsfrei klar wird. Die vorliegende Fassung des Gesetzesbeschlusses zu § 4 Abs. 2 BRRG (§ 7 Abs. 2 BBG) ist zudem nicht praktikabel, weil sie in jedem Fall einer inhaltlichen Präzisierung durch das Landesbeamtenrecht und gegebenenfalls auch Verwaltungsvorschriften bedarf. Dies wiederum wird zu unterschiedlichen Ausgestaltungen von Land zu Land führen. Demgegenüber bewirkt der hier unterbreitete Vorschlag die notwendige enge Anbindung an das EG-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Darüber hinaus erscheint die Eile nicht sachgerecht, mit der diese Regelung in einem Artikelgesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen verabschiedet werden soll. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung in den Artikeln 5 und 6 wäre ein Abschluß der Diskussion zwischen Bund und Ländern der Sache angemessener gewesen, zumal bereits die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ihre Zustimmung zu der im Beschlußvorschlag zitierten Regelung in Aussicht gestellt hatten. Insoweit wird eine noch laufende Diskussion abgebrochen.

Durch die hier gewählte Verfahrensweise konnte zudem die Beteiligung der Gewerkschaften nicht in ausreichender Weise erfolgen.

